

Grenzanerkennung, Antikolonialismus, Antirassismus u.a.) war doch sehr weit gefaßt: Reichte sie nicht von Identifikation und Zustimmung über partielle Zustimmung und (berechtigte) Kritik an Menschenrechtsverletzungen und an fehlender sozialistischer Demokratie, über Ängste wegen der Säkularisierung bis hin zu kategorischer Feindlichkeit? (Wobei letztere z.T. durchaus in konservativen Traditionen der alten Obrigkeitkirche wurzelte.)

Kann eine angemessene Bewertung der Tätigkeit von IM im kirchlichen Raum ohne das Offenlegen solcher Zusammenhänge erfolgen? Vermittelten sich nicht in den individuellen Beziehungen von Christen und von Kirchenleuten zum Staat auch die innerkirchlichen Widersprüche und Konflikte? Zugleich aber ist – darin liegt gewiß eine Besonderheit der innerkirchlichen Vertrauensbeziehungen und kirchenrechtlicher Schweigepflichten – IM durch die Kirche vorwerfbar, wenn Geistliche ihre bei der Seelsorge erlangten Kenntnisse preisgegeben haben, für die sie nach § 27 StPO der DDR Aussageverweigerungsrecht²⁶ besaßen.

Damit kommen wir auf ein bekanntes Problem rechtlicher und moralischer Bewertungen: den Pflichtenkonflikt. Bewertungen können gewiß nur gerecht und annehmbar sein, wenn sie das Wesen eines Konflikts

nicht ausblenden, der auf der Grundlage zweier vom Konflikträger selbst angenommener (!) Pflichten beruht. Das können rechtliche oder moralische Pflichten sein. Wird den IM überhaupt eine Pflichtenkollision zugestanden? Das wäre natürlich nicht möglich, wenn die Inhalte ausgeblendet werden.

Zu einigen Einzelfragen

Zu einigen der in der öffentlichen Diskussion über IM – auch in Ulrich Schröters Artikel – immer wieder genannten Begriffe möchte ich zur Konkretisierung einige Fragen aufwerfen. Dabei beschränke ich mich jedoch ausdrücklich auf jenen **Teilbereich** von IM-Aktivitäten, die *erstens* die Aufklärung von Personen allgemein betreffen, sowie *zweitens* die Aufklärung und Ermittlung von als staatsfeindlich oder potentiell staatsfeindlich angesehenen Personen und das Eindringen in solche Gruppierungen, möglicherweise verbunden mit Versuchen der Beeinflussung. Das ist nicht das Gesamtfeld von IM-Tätigkeiten.

Ob die Praxis des MfS zu extensiv war oder nicht, ob und wieweit vorgefaßte ideologische Konstrukte Verdachtsgründe über mögliche »Staatsfeindlichkeit« unberechtigt oder vorschnell vorgaben, lasse ich im Moment dahingestellt. Das ist einer eigenen nachdenklichen Betrachtung wert.²⁷

²⁶ Soweit keine strafgesetzliche Anzeigepflicht bestand.

²⁷ Persönlich halte ich das handlungsleitende Vorverständnis für verheerend, welches von solchen (teilweise schon zu DDR-Zeiten zurückgenommenen) Sätzen bestimmt wurde, wie »Gesetzmäßige Verschärfung des Klassenkampfes beim Aufbau des Sozialismus«; »Im Sozialismus gibt es keine antagonistischen Widersprüche mehr« (lange Zeit wurde überhaupt das Bestehen eigener dialektischer Widersprüche in der sozialistischen Gesellschaft geleugnet und an ihrer Stelle die Harmonie zur Triebkraft erklärt). Aus diesen Sätzen folgte logisch das theoretische Konstrukt der »Politisch-ideologischen Diversion« mit dessen Hilfe alles Übel als von außen kommend erklärt werden konnte; logisch weiter folgend: »Die Rolle des Staates wächst beim Aufbau des Sozialismus« (bei Marx war vom allmählichen Absterben die Rede!) – u. ähnliches.